

Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung: Neue gesetzliche Regelungen

Florian Bischof
Dipl.-Kaufmann (FH)
BA Accounting & HRM

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Windenergietage 2015
Haus Düsse, 23. April 2015

 **AKTIVA** GRUPPE

STEUERBERATER - RECHTSANWÄLTE - WIRTSCHAFTSPRÜFER



AKTIVA GRUPPE

STEUERBERATER - RECHTSANWÄLTE - WIRTSCHAFTSPRÜFER

- seit 40 Jahren Steuerberater in Leer/ Ostfriesland
- Heute: Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer. Zur Zeit 25 Mitarbeiter in Leer.
- Verbundpartner in Bremen



Know-how für die Branche

Steuerrecht / Gesellschaftsrecht / Kapitalmarktrecht

- Rechtliche u. steuerliche Gesamtkonzeption von Wind-, Solar- und Bioenergiefonds (KG-Modelle, Mezzanine Finanzierung, Energiegenossenschaften etc.)
- steuerliche Gestaltungsberatung von Fondsgesellschaften und Initiatoren
- Beratung bei Zulassungen gem. Kreditwesengesetz, Kapitalanlagegesetzbuch, GewO
- Erstellung von Beteiligungsprospekten, Begleitung von BaFin-Billigungen
- Unterstützung als unabhängiger Mittelverwendungskontrolleur oder Fondstreuhänder
- Erstellung von Jahresabschlüssen, betrieblichen Steuererklärungen für Publikumsgesellschaften und Leistungsbilanzen
- Begutachtung von Beteiligungsprospekten gemäß IDW S4
- Prüfung von Jahresabschlüssen u.a. nach VermAnlG
- Prüfung von Leistungsbilanzen und Ertragstestaten
- Unterstützung bei Gesellschafterversammlungen
- Vertretung vor Behörden und Finanzgerichten



Agenda

1. **Finanzierungsformen Windenergie**
2. Kleinanlegerschutzgesetz
3. Zusammenfassung und Ausblick

Finanzierungsformen Windenergie

- Bankkredite
- Kommanditbeteiligungen
- Genussrechte
- Namensschuldverschreibungen
- Stille Beteiligungen / Atypisch stille Beteiligungen
- Partiarische Darlehen
- Nachrangdarlehen
- Genossenschaften
- Schwarmfinanzierungen (crowd financing)

Finanzierungsformen Windenergie

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Kapitalanlagegesetzbuch:

Investmentvermögen ist jeder Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.

=> Vermögensanlagengesetz

Agenda

1. Finanzierungsformen Windenergie
2. **Kleinanlegerschutzgesetz**
3. Zusammenfassung und Ausblick

Anlegerschutz

Finanzausschuss / Öffentliche Anhörung -
19.05.2014 / Kritik an der Gesetzeslage:

- [...] kein Anlageprodukt mehr unreguliert lassen
- Anbieter könnten sich der Aufsicht des KAGB entziehen
- Umgehungen in beängstigendem Umfang
- Lücken in der Gesetzesfassung [...]

(Quelle: Pressemitteilung des Deutschen Bundestages)

Gesetzgebungsverfahren

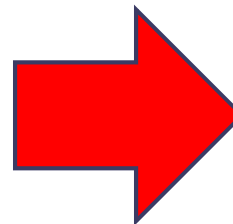
- 19.05.2014 Finanzausschuss: öffentl. Anhörung
- 12.11.2014 Verabschiedung Gesetzesentwurf
- 06.02.2015 Stellungnahme Bundesrat
- 11.02.2015 Gesetzesentwurf Bundesregierung
- 27.02.2015 Erste Lesung Bundestag
- 16.03.2015 Finanzausschuss: öffentl. Anhörung
- **23.04.2015 2./3. Lesung Bundestag**
- Inkrafttreten mit Verkündung:
Bundesgesetzblatt

Kleinanlegerschutzgesetz in spe

- Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 11.02.2015: Kleinanlegerschutzgesetz sieht Änderungen vor im:
 - Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
 - Vermögensanlagengesetz
 - Wertpapierhandelsgesetz
 - Handelsgesetzbuch
 - Kapitalanlagegesetzbuch
 - Gewerbeordnung
 - etc.

Erweiterter Anwendungsbereich

- Partiarische Darlehen
- Nachrangdarlehen
- Sonstige Anlagen mit Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung



Vermögensanlagen- gesetz



Schwarmfinanzierungen (crowd financing)

- Maximales Emissionsvolumen EUR 1 Mio.
- Anlagevermittlung oder Anlageberatung ausschließlich über Internet-Dienstleistungsplattform
- Maximale Investition pro Anleger EUR 10.000
- VIB nur entbehrlich, sofern Investment pro Anleger nicht mehr als EUR 250
- Keine parallelen Emissionen

Allgemeine Regelungen

- Bestimmte Befreiungen für soziale und gemeinnützige Projekte
- Laufzeit von Vermögensanlagen mindestens 24 Monate
- Ordentliche Kündigungsfrist **mindestens 12 Monate**; idR nur zum Ende des Geschäftsjahres
- Nachschusspflicht nicht zugelassen
- Bezeichnung „Fonds“ unzulässig
- Verkaufsprospekt **maximal 12 Monate** nach Billigung für öffentliche Angebote gültig (für „Altprospekte“ 12 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes)

Product Governance

- Mitteilungspflicht für Beendigung des öffentlichen Angebots und für vollständige Tilgung der Vermögensanlage
- Nachtrag zum Verkaufsprospekt: „wichtiger neuer Umstand“
 - Offengelegter Jahresabschluss / Konzernabschluss
 - Jeder Umstand, der sich auf die Geschäftsaussichten des Emittenten mindestens für das laufende Geschäftsjahr erheblich auswirkt und geeignet ist, die Fähigkeiten des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.

Product Governance

Veröffentlichungen **nach** Angebotsende

- Nicht öffentlich bekannte Tatsachen die sich auf die Vermögensanlage beziehen und die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich beeinträchtigen sind unverzüglich zu veröffentlichen.
 - Mitteilung an BaFin
 - Veröffentlichung in den Medien

Bewerbung von Vermögensanlagen

- auch für „Altprospekte“ gültig

- Presse
- Medien die zumindest gelegentlich Schwerpunkte mit wirtschaftlichen Sachverhalten haben
- Empfänger hat seine ausdrückliche Zustimmung erklärt
- Werbung an Finanzanlagevermittler

- Hinweis auf Verkaufsprospekt
- Keine Hinweise auf Befugnisse der BaFin
- Keine Verwendung des Begriffs „Fonds“

Bewerbung von Vermögensanlagen

- auch für „Altprospekte“ gültig

- Hinweis: „Der Erwerb einer Vermögensanlage ist mit nicht unerheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko des Verlustes.“
- Analoge Änderungen der Pflichtangaben im VIB
- Hinweise wenn keine Anlageberatung
- BaFin kann Werbung bei Missständen untersagen

Rechnungslegung / Inkrafttreten

- Erweiterung des Jahresabschlusses um eine Kapitalflussrechnung bei mittelgroßen Gesellschaften
- Veröffentlichung des Jahresabschlusses bis **Ende Juni** (bislang Ende September)

- Geplantes Inkrafttreten: einen Tag nach Verkündung
- Diverse Regelungen für Altfonds
- 2./3. Lesungen im Bundestag **23.04.2015**

Vertrieb von Vermögensanlagen

- Erforderliche Erlaubnis: § 34f GewO
- Vertrieb von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen: jetzt § 34c – **zukünftig § 34f GewO** (Antrag auf Änderung der Erlaubnis innerhalb von 6 Monaten)
 - Registrierung im Finanzanlagevermittlerregister
 - Alte-Hasen-Regelung: keine Prüfung Zuverlässigkeit und Vermögensverhältnisse, jedoch Erlaubnis auf part. Darlehen und Nachrangdarlehen beschränkt
 - Sachkundenachweis innerhalb 12 Monaten zu erbringen

Agenda

1. Finanzierungsformen Windenergie
2. Kleinanlegerschutzgesetz
3. **Zusammenfassung und Ausblick**

Genossenschaften und KAGB

- Auslegungsschreiben der BaFin 09.03.2015: Genossenschaften, die einen genossenschaftlichen Förderzweck verfolgen, unterliegen nicht dem KAGB.
- zwingende, im Genossenschaftsgesetz verankerte Ausrichtung auf einen besonderen Förderzweck
- Bedingung: keine Anlagestrategie, nicht primär Investmentzwecke

Zusammenfassung und Ausblick

- Weitere Professionalisierung bei Emissionen notwendig
- Vermehrte Anforderungen schaffen zusätzliche Arbeit für Emittenten und Anbieter/Vertrieb
- ✓ Erhöhte Transparenz für Anleger
- ✓ Weiterhin gute Möglichkeiten der Beteiligungsfinanzierung für die Windenergie

Haftungsausschluss

Die zur Verfügung gestellten Informationen in Wort und Schrift stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar.

Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen zB der Finanzverwaltung wieder. Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.

Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben. Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Florian Bischof

Dipl.-Kaufmann (FH)

BA Accounting & HRM

florian.bischof@aktiva-gruppe.de

www.aktiva-gruppe.de

0491/92990-285